

die Antwort auf die Abspaltung der Westzonen aus dem deutschen Nationalverband und auf die Bildung des westdeutschen Separatstaates. Die Konstituierung des Deutschen Volksrates als Provisorische Volkskammer am 7. Oktober 1949 war ein rechtmäßiger, weil demokratischer Akt; der Volksrat ging aus dem 3. Deutschen Volkskongreß hervor, der in allgemeiner und freier Wahl von der Bevölkerung gewählt wurde. Ihm gehörten auch 616 Delegierte aus den Westzonen an. Bereits die in den Jahren 1946/47 angenommenen Verfassungen für die Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone und vor allem der vom Deutschen Volksrat 1948/49 erarbeitete, vom Volk in allen Landesteilen Deutschlands erörterte Verfassungsentwurf für eine deutsche demokratische Republik sind Ausdruck der demokratischen Aktivität des Volkes. Die Verfassung der DDR beruhte im Ergebnis dieser Volksdiskussion auf dem Prinzip der Volkssouveränität. Sie verlieh dem Anspruch des deutschen Volkes auf eine unteilbare, demokratische Republik Ausdruck. Sie proklamierte nicht nur die Volkssouveränität, sondern legte sie in den gesellschaftlichen Grundlagen, besonders im Volkseigentum, staatsrechtlich fest. Sie erhob das Volk verfassungsrechtlich zum souveränen Träger der Staatsmacht, indem sie sicherte, daß es unmittelbar an der Verwirklichung der Staatsfunktionen teilnimmt, die Staatsarbeit umfassend kontrolliert. Sie verbürgt, daß die vom Volk gewählten Vertretungskörperschaften die höchsten Machtorgane sind und alle Bürger das Recht haben, über Wirtschaft, Verwaltung und Justiz zu bestimmen.

3. Der westdeutsche Staat war bereits im Stadium seiner Entstehung durch eine eklatante Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes gekennzeichnet. Nicht vom Volke, sondern vom Befehl der drei westlichen Besatzungsmächte ging die Schaffung der westdeutschen Bundesrepublik und des Bonner Grundgesetzes aus; am Anfang stand die Weisung. Ihre Militärregierungen gaben die Richtlinien für die Ausarbeitung des Grundgesetz-Entwurfs und griffen unmittelbar mit dem Frankfurter Memorandum der Militärgouverneure richtungweisend in die Ausarbeitung des Grundgesetzes ein. Sie sicherten sich schließlich im Besatzungsstatut umfassende Vorbehaltsrechte; von einer „Unbedenklichkeitserklärung“ ihrer Regierungen hing das Inkrafttreten des Grundgesetzes ab. „Das Volk wußte gar nicht, was ihm geschah, und wirkte nicht mit“ (Karl Jaspers).

Mit Unterstützung der Westmächte wurde die Macht der Monopole restauriert. Im Interesse der Sicherung und des Ausbaus dieser Macht etablierte sich schon mit der Gründung der Bundesrepublik ein autoritäres Herrschaftssystem in Gestalt der Kanzlerdiktatur. Zug um Zug rückten die herrschenden Kräfte schließlich selbst von den Prinzipien des Bonner Grundgesetzes ab. Der Grundsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus!“ (Art. 20) wurde nachgerade in sein Gegenteil verkehrt.

Heute klappt ein tiefer Widerspruch zwischen dem Bonner Grundgesetz und der Verfassungswirklichkeit. Das Verbot der Kommunistischen Partei, die Konzentration der politischen Willensbildung in von Monopolen gelenkten Regierungsparteien und die Verlagerung der Macht vom Parlament auf die von Unternehmerverbänden gesteuerte Regierungs- und Ministerialbürokratie haben zu einer Untergrabung der politischen Mitwirkungsrechte der Bürger geführt. Die verfassungsmäßigen Rechte und Funktionen des Parlaments sind zum Feigenblatt einer volksfeindlichen Regierungspolitik herabgewürdigt. Grundrechte der Bürger sind zu einer Farce geworden. Notstandsgesetze zielen darauf ab, die tragenden Prinzipien des Grundgesetzes voll-

ständig zu liquidieren und die politische Entrechtung der Bürger zu vollenden.

4. Die Deutsche Demokratische Republik ist legitim, weil in ihr das Rechtssystem des preußisch-deutschen Obrigkeitsstaates und des nazistischen Deutschlands überwunden und ein völlig neues Rechtssystem geschaffen worden sind. Es machte sich die Grundsätze zu eigen, um derentwillen die Völker im zweiten Weltkrieg gegen den Faschismus gekämpft und ihn besiegt hatten. Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik schützt den Frieden. Es stellt alle Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die demokratischen Rechte des Volkes und ihre Staatsmacht unter Strafe. Es gewährleistet die Rechte und Interessen des werktätigen Menschen. Das Arbeits- und das LPG-Recht garantieren die Mitwirkung der Arbeiter und Bauern bei allen Fragen der Leitung der Produktion, die Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten, eine gerechte Vergütung ihrer Arbeitsleistungen und den Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft. Das Familienrecht sichert die Entwicklung harmonischer Familien zum Wohle aller Familienangehörigen und der Gesellschaft. Die Gleichberechtigung der Frau ist ein Grundprinzip des sozialistischen Rechts.

Im Recht der Bundesrepublik herrschen der Geist und der Buchstabe des preußisch-militaristischen und nazistischen Unrechts vor. Der Bundesgerichtshof beispielsweise betrachtet sein Wirken als Fortsetzung des schuldbeladenen Reichsgerichtes. Die Verfolgung von Antifaschisten unter der Hitlerherrschaft ist im Prinzip als rechtmäßig erklärt. Bestimmungen zum Schutze des Friedens wurden abgelehnt. Mit dem erklärten Anspruch, für ganz Deutschland gelten zu wollen, ist das westdeutsche Recht selbst juristische Aggression. Das sog. Geleitschutzgesetz, wonach Deutsche, die nicht Bürger der westdeutschen Bundesrepublik sind und sich demokratisch betätigen, die Repräsentanten einer demokratischen Rechtsordnung sind, der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik unterliegen, übertrifft noch die revan-chistische Gesetzgebung Hitlerdeutschlands. Das westdeutsche Recht kennt keinen Schutz der demokratischen Rechte des Volkes. Statt dessen sind nazistische Staatsschutzbestimmungen beibehalten oder wieder in Kraft gesetzt, durch die Aufnahme von Tatbeständen der sog. Staatsgefährdung sogar noch erweitert worden. Das westdeutsche Arbeitsrecht schließt die Werktätigen von der Mitbestimmung bei der Leitung der Produktion aus. Ein reaktionäres Betriebsverfassungsgesetz verbietet den Arbeitnehmervertretern parteipolitische Betätigung im Betrieb und zwingt die Arbeiter zur „Klassenharmonie“ mit den Monopolisten, indem es den Betriebsräten verbietet, mit den Mitteln des Arbeitskampfes elementare Interessen wirksam durchzusetzen. Sog. Gastarbeiter werden durch ein chauvinistisches Ausländerrecht de jure und de facto unter den juristischen Mindeststandard gesetzt. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik konserviert eine untergeordnete Rolle der Frau. Der juristische Perfektionismus der Notstandsgesetze kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie im Grunde in das Gewand von Rechtsnormen gehüllte politische Kriminalität des deutschen Imperialismus sind: Die Notstandsgesetzgebung ist selbst als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit zu qualifizieren. Bonner Recht ist Unrecht, unmenschlich, amoralisch, reaktionär!

Wie anmaßend, diesen Status zum Modell der Rechtsordnung eines zukünftigen einheitlichen Deutschlands zu erheben! Recht und Gerechtigkeit herrschen, wo der Mensch mit seinem Streben nach Frieden und einer glücklichen Zukunft im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Ordnung steht.